

Neuregelung Stipendien ab 2017

Als „Stipendium“ ist eine finanzielle Unterstützung anzusehen, die an eine Person deshalb gegeben wird, damit sie sich einer wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit widmen kann; derartige Stipendien stellen ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach einen Einkommensersatz dar. Ab 1.1.2017 sind derartige Stipendien steuerpflichtig, unabhängig davon ob diese im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder als Selbständiger erzielt werden.

Durch die Anknüpfung an die genannten Tätigkeiten (vor allem wissenschaftliche Tätigkeiten) ergibt sich, dass nur Stipendien erfasst sind, die für eine ihrem Gehalt nach wissenschaftliche Tätigkeit vergeben werden (zB Dissertationsstipendien, Habilitationsstipendien, Forschungsstipendien für Wissenschaftler).

Daher fallen grundsätzlich nicht unter die Steuerpflicht:

- Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz sowie nach dem Schülerbeihilfengesetz.
- Preise für insbesondere wissenschaftliche Arbeiten sind nicht vom Begriff „Stipendien“ erfasst, weil sie in Würdigung des Empfängers oder seiner Leistung(en) zuerkannt werden, zudem stellen sie wirtschaftlich keinen Einkommensersatz dar; dasselbe gilt für Leistungsstipendien.
- Ebenfalls nicht erfasst sind einmalige Zuwendungen in Form von „Stipendien“, die außerhalb einer bestehenden Einkunftsquelle geleistet werden und lediglich Kosten abgelden, aber keinen Einkommensersatz darstellen (zB die Abgeltung von Aufwendungen für Fachliteratur, Materialien, Reisen, etc).

Besteht dem Grunde nach eine Steuerpflicht, bleiben die Stipendien trotzdem steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Stipendien bis zur Höhe der Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter (derzeit € 7.272 pro Jahr) sind jedenfalls kein Einkommensersatz.
- Das Stipendium darf nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausbezahlt werden.
- Wenn im Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, darf das Einkommen (inklusive Stipendium) nicht mehr als 11 000 Euro im Kalenderjahr betragen.
- Wenn im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind darf das Einkommen (inklusive Stipendium) nicht mehr als 12 000 Euro im Kalenderjahr betragen.

Die einkommensteuerliche Behandlung von Stipendien ist wie hier dargestellt nicht einwandfrei zuordenbar. Darüber hinaus ist die Einstufung sehr stark von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängig und kann daher nur vom Bezieher des Stipendiums eindeutig beurteilt werden. Wir ersuchen daher die Empfänger von Stipendien bei Zweifelsfragen entsprechende steuerliche Unterstützung (Steuerberater, Finanzamt) in Anspruch zu nehmen.